

# SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 FÜR DAS GEBIET LINDREHM-NORD 4.ÄNDERUNG

TEILBEREICH I östlich des Lindrehms und südlich des Wanderweges  
TEILBEREICH II südlicher Bereich innerhalb des Albrecht-Dürer-Ringes und  
TEILBEREICH III westlich des Lindrehms und südliches Albrecht-Dürer-Ringes  
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (OVBl. Schl.-H. S. 88) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 11. 11. 1987, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 4. Änderung (Bebauungs-Aufhebung; Teilaufhebung-für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.08.1985  
Die ursprüngliche Bekannmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 19.09.1985 (vom ... bis zum ...) erfolgt

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG  
DER KREISSCHUL- und KREISBAUAMT  
1. A. LTD. KREISBAUDIREKTOR  
STADT KALTENKIRCHEN  
DEN 16. März 1988  
BÜRGERMEISTER

Die heutige Bürgerbegehung nach § 2a (2) BauGB 1976/1979 ist am 11.03.1986 durchgeführt worden / Auf Beschluß der Stadtvertretung vom 11.03.1986 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt  
STADT KALTENKIRCHEN DEN 16. März 1988 BÜRGERMEISTER

4. Änderung  
Den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Stadtvertretung am 06.05.1986 beschlossen / 17.03.1986  
STADT KALTENKIRCHEN DEN 16. März 1988 BÜRGERMEISTER

4. Änderung  
Den Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.05.1986 bis zum 07.07.1986 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können am 07.05.1986 ortsüblich bekannt gemacht worden  
STADT KALTENKIRCHEN DEN 16. März 1988 BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.05.1986 bis zum 07.07.1986 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können am 07.05.1986 ortsüblich bekannt gemacht worden  
STADT KALTENKIRCHEN DEN 16. März 1988 BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 1.2.88 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden vorgezeichnet  
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 22.08.1988 LEITER DES KATASTERAMTES

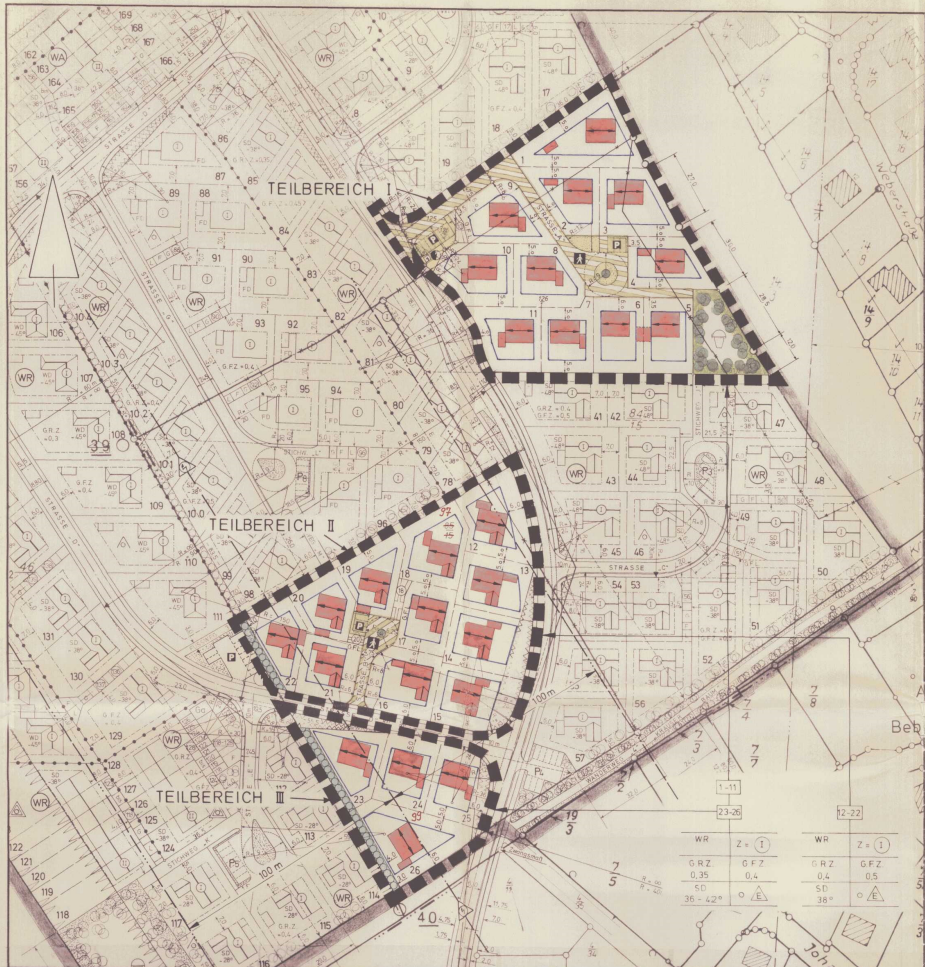
Über die vorgebrachten Betenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Stadtvertretung am 08.12.1987 beschlossen / 16.03.1988  
STADT KALTENKIRCHEN DEN 16. März 1988 BÜRGERMEISTER

4. Änderung  
Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 08.12.1987 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen  
Die Begründung zum Bebauungsplan ist der Stadtvertretung vom 08.12.1987 gebilligt  
STADT KALTENKIRCHEN DEN 16. März 1988 BÜRGERMEISTER

10 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden / Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 23.06.1988 bestätigt, daß  
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,  
- die geltend gemachten Rechtsvorstellungen geboten worden sind.  
Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.  
STADT KALTENKIRCHEN DEN 29. Juni 1988 BÜRGERMEISTER

11 Die Satzung über die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausserkraft  
KALTENKIRCHEN DEN 29. Juni 1988 BÜRGERMEISTER

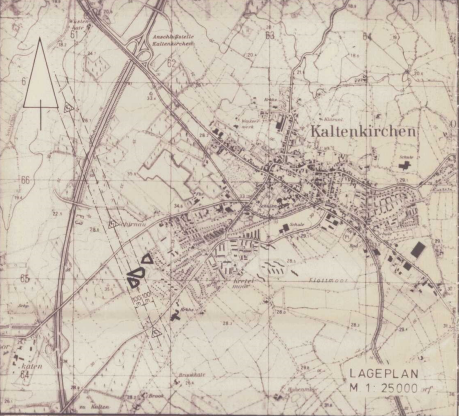
12 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.10.1988, vom ... bis zum ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsgründen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02.08.88 in Kraft getreten.  
STADT KALTENKIRCHEN DEN 23. Aug. 1988 BÜRGERMEISTER



## TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

**Zeichenerklärung:**  
**FESTSETZUNGEN:**  
■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes, § 9 (1) BauGB  
Es gilt die Bauutzungsordnung (BauNutzO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichnungsverordnung 1981 (PlanZV 81) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981)

- VERKEHRSLÄCHEN:** § 9 (1) BauGB  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Kombiniertes Fahr- und Gehweg, Straße „A“, „B“ (Verkehrsberuhigte Straße)  
Öffentliche Parkfläche  
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) BauGB  
Straßenbegrenzungslinien, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Straßenbegleitgrün
- BAUGEBIET:** § 9 (1) BauGB  
WR Reines Wohngebiet, § 4 BauNutzO  
Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauNutzO, § 16 (1) und § 17 bis 21 BauNutzO  
G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNutzO  
G.F.Z. Geschosflächenzahl, § 20 BauNutzO  
Z=O Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17 (4) und § 18 BauNutzO  
Bauweise: § 9 (1) BauNutzO, § 22 und 23 BauNutzO  
Offene Bauweise, § 22 (1) BauNutzO  
Nur Einzelhäuser zulässig  
Baugrenze, § 23 (3) BauNutzO  
Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) BauNutzO, § 23 (1) BauNutzO  
Baugestaltung: § 82 LBO 1983  
Verbindliche Dachneigung, Dachform  
Dachneigung:  
SD Satteldach  
Firstrichtung SD, § 9 (1) BauNutzO  
Fläche für Versorgungsanlagen, § 9 (1) BauNutzO  
Zweckbestimmung: Trafostation  
Grünflächen, § 9 (1) BauNutzO  
Kinderspielplatz  
Planung, Nutzungsregelung und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) 20, 25 BauNutzO  
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung (Knick- / Wallbewuchs), § 9 (1) 25 BauNutzO  
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) 25 BauNutzO  
Mit Geh- und Fahr- und Fund Leitungsrechten=L zu belastende Flächen, § 9 (1) 21 BauNutzO (mit Angabe der Nutzungsberechtigten) Begünstigten)



- ### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
  - Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
  - Katasteramtliche Flurstücksnummer
  - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
  - Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
  - Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
  - Vermessungslinien mit Maßangaben
  - Straßen- Trassierungselemente (Radien)
  - Bereich der baulichen Festsetzungen
  - Grenze des Bebauungsplanes Nr. 20
  - Funkfeld der Deutschen Bundespost, Bezug: DEUTSCHE BUNDESPOST - Oberpostdirektion Kiel, Az: 44-1 A 5128 vom 03.7.86 im Bereich des Funkfeldes (Breite 200m) beträgt die maximale Höhe der zulässigen Bebauung 4,5m über N.N.
  - STRASSENPROFIL / REGELQUERSCHNITT: (Maßstab 1:100)

### TEIL „B“ TEXT:

Im übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 20, Az. IV 21/61/21/Schr. 30.3.1982.